

2475 067

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 774/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna F. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED] N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin eine Kapitalentschädigung von 1.800 DM sowie Heilverfahren für eine körperliche Schädigung durch Mangelernährung und für Zahnverlust. Der Bescheid wurde rechtskräftig.

Im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss spricht der sachverständig beratene Berufungsrichter der Klägerin Heilverfahren wegen Myalgien und wegen angstneurotischer Manifestierungen mit Zeichen von leichter Depression zu; weitere Kapitalentschädigung und Rente lehnt er ab,

75

- 3 -

weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage und auch früher nicht höher gewesen sei. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten der dem Tatrichter überlassenen Beweiswürdigung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Hai

Fortmann

Beglaubigt:

Amtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)